

Die Abfertigungen dienen verschiedenen Zwecken, und die Declarationen haben hiernach verschiedene Formen und Voraussetzungen.

Die Eingangsbefreiungen bezwecken:

- a) entweder den Eingang in den freien Zollinlandsverkehr nach Verzollung bzw. Feststellung der Zollfreiheit,
b) oder die Versendung im gebundenen Verkehr mit Zollbegleitpapieren (Begleitscheine I und II, im Eisenbahnverkehr auch Begleitzetteln),
c) oder den vorübergehenden zollfreien Einlass zu gewissen Zwecken (z. B. zur Reparatur),
d) oder die Einlagerung unter Zollkontrolle.

Eingehende Waaren dürfen an den hiesigen Eingangszollstellen mit 'Ueberweisungszetteln' einer anderen Zollstelle in Hamburg, Altona oder Harburg zur weiteren Abfertigung überwiesen werden. Ueber die Freihafengrenze bei St. Pauli eingehende, nach Altona bestimmte Schiffe sind dorthin mit 'Ausgangszetteln' zu überweisen, sofern sie nicht auf Grund vorangegangener Genehmigung auf der Fahrt zwischen dem Hamburger Freihafen und dem Altonaer Freihafen die Zollzeichen führen. Die Genehmigung ist beim Hauptzollamt Jonas nachzusuchen.

Der Einlagerung zollpflichtiger Waaren im Zolllande dienen die unter zollamtlichem Mitversuchen stehenden oder offenen Privatlager, Zollkonten und dergl. Für die offenen Privatlager und Zollkonten bedarf es der Niederlage-Abmeldung, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeclaration statt.

Die Ausgangsbefreiungen bezwecken:

- a) entweder die Wiederausfuhr unter Zollkontrolle versendeter, vorübergehend zollfrei eingelassener oder unverzollt eingelagerter zollausländischer Waaren (letztere bedarf es der Niederlage-Abmeldung, in den andern vorbezeichneten Fällen findet keine besondere Ausgangsdeclaration statt),
b) oder die Befreiung ausgehender zollinländischer Fabrikate (Zucker, Branntwein, Bier, Tabakfabrikate, eingelasene Gegenstände etc.) von der Steuer,
c) oder bei Getreide oder Mühlenfabrikaten die Erlangung von Einfuhrscheinen.

Das Nähere über die Ein- und Ausgangsbefreiung ergeben das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 und die zu diesem erlassenen Ausführungsbestimmungen und Regulative, welche bei den Zollstellen eingesehen werden können, zum größeren Theil auch im Buchhandel zu haben sind.

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die 'Senats-Commission für das Zollwesen'. Die 'Commission', die aus dem vom Senat ernannten Vorstand und zwei Mitgliedern besteht, übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zollsachen aus; der Behörde ist die erforderliche Anzahl von Räten beigegeben. Als sachverständiger Beirath in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung ist die 'Berathungsbehörde für das Zollwesen' eingesetzt. In Steuerachen sind die Funktionen der obersten Landesfinanzbehörde dem Senate vorbehalten. Der Senats-Commission für das Zollwesen als Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirection unterstellt, die aus dem Generalzolldirector, dem Oberregierungs- und der erforderlichen Anzahl von Regierungsräthen besteht. Dem Generalzolldirector liegt die Leitung des Dienstes der Local- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Die 'Rechnungscontrole' der Generalzolldirection werden sämtliche wichtigen Zollbeläge und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zuviel erhobene Beträge den Einzählern zurückerstattet, zu wenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmt enger Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Der Generalzolldirector erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifung von Waaren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat seinerseits gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben bzw. Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erhaltener Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zolldifferenzen für diejenigen Waarensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Aenderung in die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden. Solche Anträge auf Tarifauskunft sind dem Generalzolldirector unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diesen zu richten, sondern, sofern es sich um vorzunehmende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Controlierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirksbestelle, im Uebrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrath anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senats-Commission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrath beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben erwähnten indirecten Reichssteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Cigaretten, Zündwaren - Beleuchtungsteuer und Schaumwein, sowie der Spielkartenstempelabgaben. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden von 'Steuer-Comptoir' (Deputation für indirecte Steuern und Abgaben) verwaltert.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirecten Reichssteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, sowie Zu widerhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen gehandelt, die sich in dem Vereinszollgesetz, den Reichsteuergesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbescheide der Hauptzollämter ist die Beschwerde an den Generalzolldirector zulässig, gegen die vom Generalzolldirector in erster Instanz erlassenen Strafbescheide die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungs-Strafverfahrens stellen. Jeder Strafbescheid enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und der Zollverwaltung unterstellten Reichssteuern betragen 1908 nach Abzug der Ausführungsvergütungen etc. 69,3 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwerth der über Hamburg eingegangenen Waaren, welche im Binnenlande zur Schlussabfertigung gelangt sind. Die Zahl der Eingangsbefreiungen betrug über 700 000, der Abfertigungen im Kleinkeitsverkehr etwa 300 000 der ausgetarigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Der Zollverwaltung unterstehen endlich theils ausschliesslich, theils unter Mitwirkung anderer Behörden folgende Verwaltungsmaterialien:

- 1. Der Grenzschutz gegen unerlaubte Einfuhren (Controbande) und das namentlich den Schutz gegen gemeingefährliche Krankheiten (Pest, Cholera), gegen gesundheitsschädliche Nahrungsmittel, insbesondere verdächtige Schlachtvieh- und Fleischsendungen, gegen Viehsuchen, gegen die Bekämpfung, die San-Jose-Schildlaus, den Kartoffelkäfer, gegen verbotene und anzüchtige Schriften und Abbildungen.
2. Die Theilnahme an der Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken vom 7. April 1909.
3. Die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande (Gesetz vom 16. Februar 1906) betreffend Anmeldung für die Hamburgische Handels- und Schifffahrtstatistik. Nicht zu verwechseln damit ist die auf das Freihafengebiet bezügliche Handels- und Verkehrsstatistik, welche zusammen mit gewissen, auf das ganze Hamburgische Staatsgebiet bezüglichen Statistiken beim Handelsstatistischen Bureau der Deputation für indirecte Steuern und Abgaben bearbeitet wird.
4. Die Reichsstatistik über Binnenschiffahrtsverkehr vom 25. Juni 1908

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschn. I. Näheres Inhaltsverzeichnis unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt.

im Civiljustizgebäude vor dem Holstenhof.

In Hamburg fungieren nicht, wie in verschiedenen andern deutschen Bundesstaaten, selbständig eigene Rechnung arbeitende Gerichtsvollzieher, sondern das Gerichtsvollzieherwesen ist hier behördlich organisirt. Sämtliche Aufträge, Anfragen etc. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten; das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Rechnung der Staatskasse und sorgt für ordnungsmässige und prompte Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine directen Beziehungen, so ist es den Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit den mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in Bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Ober-Inspector, der durch den Inspector unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden drei Abth.: I. Für Zustellungen. Diese Abth. erledigt sämtliche Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, sowie die Zustellung von Willenserklärungen (§ 132 Bürgerlichen Gesetzbuch), zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen etc.

II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögensverzeichnissen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Betreibung von Geldforderungen, Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen etc., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftungen zum Zwecke der Erzwingung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorführungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe etc. Diese Abtheilung nimmt ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände des Pfandverkauf (§ 1228 ff. Bürgerlichen Gesetzbuch), den Verkauf der bei Pfandleihen versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (z. B. §§ 888, 966, 1219 f. des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 373, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs), oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abtheilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Einziehungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters, sowie die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Inventarien in den Fällen der §§ 106, 123 der Konkursordnung und der §§ 1085, 1372, 1528, 1550, 1640 Abs. 2, 1667 Abs. 2, 1692, 1760 Abs. 1, 1802 Abs. 3, 1897, 1915, 1960, 2002 ff., 2121, 2215 und 2314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ob.

An jeder der beiden Abth. I und II besteht ein Annahme-Bureau, in welchem unter Leitung eines Bureauvorstehers die eingehenden Aufträge angenommen, geprüft und registrirt werden. Eilbedürftige Aufträge, wie Arreste, Zwangsvollstreckungen gegen Durchreisende oder Auswanderer etc. werden erforderlichenfalls sofort erledigt. Zu diesem Zwecke werden stets einige Gerichtsvollzieher am Bureau disponibel gehalten. Die übrigen Aufträge gelangen noch am Tage des Eingangs in die Hände der mit der Ausführung beauftragten Gerichtsvollzieher. Jedem Gerichtsvollzieher ist ein räumlich zusammenliegender Arbeitsbezirk zugewiesen. Die Gerichtsvollzieher haben sich zu bestimmten Tageszeiten am Bureau des Amtes einzufinden, um die erhaltenden Aufträge und die einzuziehenden Gelder abzuliefern und die neuen Aufträge entgegen zu nehmen. An jeder Abtheilung ist eine Registratur eingerichtet, welche für die prompte Expedition der erforderlichen Mittheilungen, Anzeigen, Abschriften etc. an die Beteiligten zu sorgen hat. Für die Abholung der Pfandstücke ist ein besonderes Bureau, das Verkaufsbureau, eingerichtet, welchem auch die Versteigerung der in die Pfandlocalitäten transportirten Gegenstände obliegt. Zur Aufbewahrung und Abhaltung der Versteigerung von Pfandobjecten und sonstigen zum Verkauf bestimmten Gegenständen stehen dem Gerichtsvollzieheramt drei geräumige, in verschiedenen Stadttheilen (Neustadt, Elbstr. 9, (Mühlenburg) Ecke Mühlenstr., St. Pauli, Jägerstr. und St. Georg, Stillstr.) belegene Localitäten zur Verfügung.

III. Abth. für Zwangsvollstreckungen im Verwaltungswesen und für das Kassenwesen.

Diese Abtheilung besorgt durch eine Anzahl von Beamten die auf Grund der Ersuchen Hamburgischer und auswärtiger Behörden, Berufsgenossenschaften und sonstigen mit Zwangsvollstreckungsbefugniss ausgestatteten Anstalten im Verwaltungswesen vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen wegen Gerichtskosten, Steuern, Zollgebühren, der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften und Innungen und wegen sonstiger Abgaben etc. Mit dieser Abtheilung ist auch das Kassenwesen verbunden. Sie führt die Hauptkasse und hier fliessen alle dem Gerichtsvollzieheramt zugehörenden eider zusammen. Die Einzahlung geschieht nach der Geschäftsordnung, theils direct durch die Zahlungspflichtigen (so insbesondere im Verwaltungswesenverfahren), theils durch Ablieferung seitens der Annahme-Bureaus, und der mit der Einziehung betrauten Beamten. Die Auskehrung an die Berechtigten erfolgt durch bare Auszahlung, durch Geberweisung per Bank oder durch Uebersendung per Postanweisung, je nach den Wünschen der Empfangsberechtigten.

Das Verzeichniss des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Das Inhalts-Verzeichniss befindet sich hinter dem Titelblatt.

Plastic Covered Document Repaired Document Bleed Through

sche sind und der von Kar 39/2 einu in Neu Jah: hall abe in Sch Pfu zu: zu: 240 geg vor ber von grö 39/1 ter rbe spä den wae rae Pfe sch zu den ist nör Zel in Ha and von wu Mu Rei hu der Erk ihr der für des Mü Gev Pfe grä vor Au Ger die Gra Ha Ger Bev san der Ger Sto un: Sch nan das Zw sor 3 P die gen mit Gul das gief 68: die Uet